

B e g r ü n d u n g

zur Änderung des Bebauungsplans "Hasenrütte-West" und
des Bebauungsplans "Ob dem Dorf"

Das Grundstück Lgb.Nr. 461 liegt im Bereich des am 6. September 1960 festgestellten Bebauungsplans "Hasenrütte-West". Eine Bebauung ist für dieses Grundstück nicht vorgesehen. Da der Grundstückseigentümer Bauwünsche vorgetragen hat, soll dieses Grundstück der Bebauung zugeführt werden. Die Ostgrenze des Grundstücks bildet die Bebauungsgrenzlinie zwischen dem Bebauungsplan "Hasenrütte-West" und dem Bebauungsplan "Ob dem Dorf". Auf dem östlich sich anschließenden Grundstück Lgb.Nr. 3170 verläuft die Zellerstraße. Nach der gegebenen Situation ist der Grundstückstreifen der Lgb.Nr. 3170 zwischen der Westgrenze der geplanten Straße und der Ostgrenze des Grundstücks Lgb. Nr. 461 dem zu bildenden Bauplatz auf der jetzigen Lgb.Nr. 461 zuzuschlagen. Dies ist nur im Zuge des Umlegungsverfahrens "Ob dem Dorf" möglich.

Aus diesen Gründen ist erforderlich, das Grundstück Lgb.Nr. 461 aus dem Geltungsbereich des Bebauungsplans "Hasenrütte-West" auszunehmen und dem Geltungsbereich des Bebauungsplans "Ob dem Dorf" zuzuschlagen.

Die Grundstücke Lgb.Nr. 491/1, 494/1 und 494/2 liegen sowohl im Geltungsbereich des Bebauungsplans "Hasenrütte-West" als auch im Geltungsbereich des Bebauungsplans "Ob dem Dorf". Um die Grenzüberschneidung der beiden Bebauungspläne auszuräumen, werden gleichzeitig die Grundstücke Lgb.Nr. 494/1, 494/2 und 491/1 dem Bebauungsplan "Hasenrütte-West" entzogen.

Säckingen, den 15. Oktober 1963

F e h r e n b a c h
Bürgermeister